



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Verordnung vom 30. November 2020

zum

Personalreglement

vom 3. April 2014

(Letzte Anpassung per 1. Mai 2024)

Der Stadtrat, gestützt auf § 70a Absatz 1, lit. a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und auf § 66 des Personalreglements der Stadt Laufen, beschliesst:

*Vorbemerkung: Wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form gewählt, so sind dennoch alle Geschlechter gleichermassen angesprochen und mitgemeint.*¹

A. ARBEITSAUFTRAG

§ 1 Aufgabenumschreibung

¹ Der Arbeitsauftrag wird in der Stellenbeschreibung umschrieben, die integrierender Teil des Arbeitsvertrages ist.

§ 2 Zusätzliche Aufgaben

¹ Die Mitarbeitenden können im Rahmen der Zumutbarkeit verpflichtet werden, vorübergehend eine andere Arbeit zu übernehmen, auch wenn eine solche nicht zu ihren unmittelbaren Aufgaben gemäss Arbeitsvertrag gehört.

B. ARBEITSZEIT

§ 3 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden bei einem 100%-Pensum.

² Bei Teilzeitangestellten kürzt sich die Arbeitszeit gemäss dem vereinbarten Arbeitspensum.

³ Die jährliche Sollarbeitszeit wird unter Berücksichtigung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie durch Abzug der gesetzlichen Feiertage, welche nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, und der weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage oder Halbtage bestimmt.

§ 4 Bezahlte Pausen

¹ Es werden die folgenden Pausen gewährt:

- a. ab einer Tagesarbeitszeit von 4 Stunden 10 Minuten pro Tag; ab einer Tagesarbeitszeit von 8 Stunden 20 Minuten pro Tag.

² Die bezahlten Pausen bleiben bei der Arbeitszeiterfassung unberücksichtigt. Sie dürfen insbesondere nicht zur Gutschrift von Sollarbeitszeit zu Beginn oder bei Beendigung der täglichen Arbeit verwendet werden.

§ 5 Unbezahlte Pause

¹ Bei einer mehr als 7-stündigen Tagesarbeitszeit muss eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten Dauer eingehalten werden.

² Wenn der Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen nicht verlassen werden kann, wird die Pause gemäss Abs. 1 als Arbeitszeit angerechnet.²

¹ Eingefügt mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

² Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

§ 6 Arbeitszeitmodelle

¹ Die Sollarbeitszeit wird je nach den betrieblichen Erfordernissen erbracht:

- a. nach dem Fixzeitmodell;
- b. nach dem Gleitzeitmodell.

§ 7 Fixzeitmodell ³

¹ In Schichtbetrieben oder in Bereichen, bei denen der Arbeitseinsatz aus betriebsorganisatorischen Gründen festgelegt werden muss, wird nach festen Arbeitszeiten gearbeitet. Die Mitarbeitenden des Werkhofs arbeiten nach dem Fixzeitenmodell. Die Arbeitszeiten werden von der Abteilungsleitung sowie von der Leitung Werkhof festgelegt.

² Die Mitarbeitenden der Stadtpolizei, der Eissport- und Freizeithalle, des Schwimmbads sowie die Hauswarte und das Reinigungspersonal arbeiten innerhalb des Fixzeitenmodells nach eigenem Arbeitsplan, der von der Abteilungsleitung festgelegt wird.

§ 8 Gleitzeitmodell

¹ Die tägliche Arbeitszeit kann von den Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr erbracht werden.

² Die Blockzeit ist die Zeitspanne, innerhalb welcher die Mitarbeitenden anwesend sein müssen. Es gelten folgende Blockzeiten:

Vormittag: 09.00 bis 11.30 Uhr

Nachmittag: 14.00 bis 16.30 Uhr, freitags bis 16:00 Uhr ⁴

³ Die Gleitzeit ist die Zeitspanne, innerhalb welcher die Mitarbeitenden den Arbeitsbeginn bzw. das Arbeitsende frei wählen können. Es gelten folgende Gleitzeiten:

Morgen: 06.00 bis 09.00 Uhr

Mittag: 11.30 bis 14.00 Uhr

Abend: 16.30 bis 20.00 Uhr

⁴ Aufgrund betrieblicher Anforderungen können ⁵vorübergehend feste Arbeitseinsätze angeordnet werden.

§ 9 Ansprech- und Schalteröffnungszeiten

¹ Die telefonischen Ansprechzeiten und die Schalteröffnungszeiten sind zu gewährleisten.

§ 10 Gleitzeitsaldo

¹ Die effektiv geleistete Arbeitszeit soll die monatliche Soll-Arbeitszeit gemäss Sollzeit-Tabelle erreichen. Die Differenz zwischen der effektiven Arbeitszeit und der monatlichen Soll-Arbeitszeit ergibt den Gleitzeitsaldo.

² Der positive Gleitzeitsaldo ist auf höchstens 40 Stunden, ein negativer Gleitzeitsaldo auf höchstens 10 Stunden limitiert.

³ Der 40 Stunden übersteigende Teil des positiven Saldos verfällt am Ende jedes Kalendermonats, wenn nicht ausdrücklich Überzeit angeordnet wurde.

⁴ Pro Monat dürfen für den Ausgleich des Gleitzeitsaldos maximal an drei Arbeitstagen in Höhe der täglichen Sollarbeitszeit kompensiert werden. ⁶

³ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

⁴ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

⁵ Angepasst mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

⁶ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

⁵ Bei einem negativen Gleitzeitsaldo von mehr als 10 Stunden erfolgt eine Ermahnung durch den Vorgesetzten. Im Wiederholungsfalle erfolgt eine Meldung an den Stadtverwalter und es kann für den 10 Stunden übersteigenden Teil eine Salärkürzung und ein Entzug der gleitenden Arbeitszeit erfolgen. ⁷

⁶ Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist ein allfälliger Gleitzeitsaldo abzutragen, wobei im Ausnahmefall auf Antrag des Vorgesetzten eine Barvergütung ausgerichtet werden kann. Ein verbleibender negativer Gleitzeitsaldo wird mit dem letzten Lohn verrechnet oder in Rechnung gestellt. ⁸

§ 11-Übrige Arbeitszeiten ⁹

(...)

§ 12 Zeitsaldo Fixzeitmodell ¹⁰

¹ Die Mitarbeitenden verfügen über ein Zeitkonto, das jährlich zu saldieren ist. Die Differenz zwischen effektiv geleisteter Arbeitszeit und Sollarbeitszeit ergibt den Zeitsaldo.

² Der Zeitsaldo am Jahresende darf um maximal 40 Plusstunden oder 10 Minusstunden von der jährlichen Sollarbeitszeit abweichen. Bei Mitarbeitenden der Eissport- und Freizeithalle und beim Werkhof gilt als Stichtag für den Zeitsaldo der 31. Juli.

³ Abweichungen von mehr als 40 Plusstunden am Stichtag verfallen entschädigungslos.

⁴ Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist ein positiver Zeitsaldo abzutragen, wobei im Ausnahmefall auf Antrag des Vorgesetzten eine Barvergütung ausgerichtet werden kann. Ein verbleibender negativer Saldo wird mit dem letzten Lohn verrechnet oder in Rechnung gestellt.

§ 13 Zeiterfassung

¹ Die Arbeitszeit wird persönlich elektronisch erfasst.

² Zu erfassen sind:

- a. Arbeitsbeginn jeweils am Vormittag und am Nachmittag;
- b. Arbeitsende jeweils am Vormittag und am Nachmittag;
- c. jede an die Sollarbeitszeit anzurechnende Abwesenheit mit Begründung.

³ Sitzungen gelten als Arbeitszeit, sofern kein Sitzungsgeld entrichtet wird.

§ 14 Einschränkungen

¹ Das Recht auf die individuelle Gestaltung der Arbeitszeit kann durch den Stadtverwalter im Einzelfall

¹¹dauernd oder vorübergehend eingeschränkt werden,

- a. sofern es der Arbeitsanfall verlangt;
- b. wenn es die betrieblichen Umstände erfordern.

§ 15 Falsche Eintragungen

¹ Vorsätzlich falsche Eintragungen des Beginnes oder des Endes der Arbeitszeit oder die wahrheitswidrige Begründung von Absenzen können im Wiederholungsfall Grund zur fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses sein.

⁷ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

⁸ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

⁹ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹⁰ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

§ 16 Arztbesuche, Therapien

¹ Arzt- und Zahnarztconsultationen sowie ärztlich angeordnete Therapiesitzungen sind so zu planen, dass - wenn immer möglich - keine Arbeitszeit beansprucht wird.

² Ausnahmsweise wird die effektiv aufgewendete Zeit, maximal jedoch eine Stunde pro Arzt- oder Zahnarztconsultation oder pro ärztlich angeordnete Therapiesitzung, an die tägliche Sollarbeitszeit angerechnet.

§ 17 Überzeit

¹ Überzeit ist die über die Sollarbeitszeit hinaus im Voraus angeordnete Arbeitszeit. Falls erforderlich haben Mitarbeitende vorübergehend Überzeit zu leisten. Die Überzeit muss von der Abteilungsleitung ¹² angeordnet werden. Diese werden ohne Zeit- bzw. Lohnzuschlag durch Freizeitgewährung oder in ausserordentlichen Fällen durch Entschädigung ausgeglichen.

² Vorbehalten bleiben besondere arbeitsvertragliche Abmachungen, welche mit dem Stellenbeschrieb geregelt werden.

³ Gleitzeitguthaben können nachträglich nicht in Überzeit umgewandelt werden.

§ 18 Kompensation der Überzeit

¹ Überzeit ist in der Regel innerhalb eines Jahres durch Freizeit zu kompensieren. Der Bezug von Überzeit erfolgt nach Absprache mit der Abteilungsleitung.

² In Ausnahmefällen kann der Stadtverwalter eine Entschädigung durch Barvergütung bis CHF 1'000.00 bewilligen. Überzeit wird mit dem normalen Stundenansatz vergütet.

³ Ein Anspruch auf Freizeitausgleich oder Barvergütung besteht nur, wenn die Überzeit in Absprache mit der Abteilungsleitung geleistet worden ist. ¹³

§ 19 Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit, Pikettdienst

¹ Als Abendarbeit gilt die Arbeit, die von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr geleistet wird.

² Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistet wird.

³ (...) ¹⁴

⁴ Als Sonntagsarbeit gilt die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 22.00 Uhr des Vortages bis 06.00 Uhr des folgenden Werktages geleistete Arbeit.

⁵ Als Pikettdienst gilt die angeordnete und auf die sofortige Abrufmöglichkeit beschränkte Einsatzbereitschaft, die ausserhalb des angestammten Arbeitsortes und ausserhalb der vereinbarten Sollarbeitszeit geleistet wird. Für die Mitarbeitenden des Werkhofs gilt von November bis und mit März die angeordnete Einsatzbereitschaft für den Winterdienst explizit als Pikettdienst und Ortsabwesenheiten sind mit der Leitung Werkhof abzusprechen. ¹⁵

¹² Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹³ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹⁴ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹⁵ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

§ 20 Sitzungen

Mitarbeitende, die von Amtes wegen an einer Sitzung teilnehmen, können die dafür aufgewendete Zeit als normale Arbeitszeit kompensieren. Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

C. LOHN

§ 21 Lohnauszahlung

¹ Die Besoldung des Personals wird monatlich, in der Regel auf den 25. des Monats, ausgerichtet.

§ 22 Erfahrungsstufen

¹ Der Anstieg in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen erfolgt jährlich per 1. Januar, wenn die/der Mitarbeitende den Stellenauftrag und die Stellenanforderungen erfüllt hat.

² Beginnt ein Arbeitsverhältnis nach dem 1. Juli eines Jahres, erfolgt per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres kein Anstieg in den Anlauf- oder Erfahrungsstufen.

³ (...) ¹⁶

§ 23 13. Monatslohn

¹ Den Mitarbeitenden wird jährlich, je zur Hälfte Ende Juni und Ende Dezember, eine Zulage in der Höhe eines Monatsgrundlohnes ausgerichtet. ¹⁷

² (...) ¹⁸

§ 24 Erwerbsausfallentschädigung

¹ Während der Dauer der Lohnzahlung fällt die Erwerbsausfallentschädigung, die für einen Öffentlichteidsdienst entrichtet wird, an die Stadt Laufen.

§ 25 Vergütung Pikettdienst, Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit ¹⁹

¹ Die Pikettentschädigung wird für die Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ausbezahlt und beträgt pro Stunde CHF 2.00. Sie ist für die Dauer des Pikettdienstes bis zu einem allfälligen Einsatz geschuldet.

² Bei den im Stundenlohn beschäftigten Mitarbeitenden im Schwimmbad und in der Eissport- und Freizeithalle ist die Sonntagszulage inbegriffen.

³ Bei Samstagsarbeit wird keine zusätzliche Vergütung bezahlt.

⁴ Bei Abendarbeit wird ein Zeitzuschlag in der Höhe von 25% gutgeschrieben.

⁵ Bei Nacht- und Sonntagsarbeit wird ein Zeitzuschlag in der Höhe von 75% gutgeschrieben.

⁶ Im gegenseitigen Einvernehmen kann der Zuschlag innerhalb einer gleichen Abteilung ausbezahlt werden. Zuständig für diese Ausnahme sind die Abteilungsleitung und der Stadtverwalter.

¹⁶ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹⁷ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹⁸ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

¹⁹ Änderung und Ergänzung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

§ 26 Ferien- und Feiertagesentschädigung ²⁰

¹ Den im Stundenlohn beschäftigten Mitarbeitenden wird zur Abgeltung ihres auf die Ferien und auf die Feiertage fallenden Lohnanspruchs zusätzlich eine Entschädigung ausgerichtet und gesondert ausgewiesen.

² Die Feiertagesentschädigung beträgt 3.52%.

³ Die Ferien-entschädigung beträgt bei einem Ferienanspruch von

- | | |
|-------------|--------|
| a. 25 Tagen | 10.64% |
| b. 27 Tagen | 11.58% |
| c. 30 Tagen | 13.04% |

D. PERSONALFÜHRUNG; SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN INTEGRITÄT

§ 27 Unterstellung

¹ Die Mitarbeitenden sind administrativ dem Stadtverwalter unterstellt. Funktionell sind sie der Abteilungsleitung bzw. dem Stadtverwalter unterstellt.

§ 28 Führung der Mitarbeitenden

¹ Die Vorgesetzten tragen die Führungsverantwortung für die Mitarbeitenden.

² Die Mitarbeitenden sowie die Vorgesetzten fordern und fördern sich gegenseitig und setzen dabei auf Eigenverantwortung.

³ Die Vorgesetzten streben die Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an. Sie informieren die Mitarbeitenden frühzeitig und vollständig über Tatsachen und Vorhaben, die für deren Tätigkeit von Bedeutung sind.

§ 29 Mitarbeitendengespräch

¹ Die Mitarbeitendengespräche erfolgen grundsätzlich jährlich; in Ausnahmefällen alle zwei Jahre. Zwischenbeurteilungen, insbesondere auf Verlangen der Mitarbeitenden sind jederzeit möglich.

§ 30 Schutz vor sexueller Belästigung, Mobbing und Diskriminierung

¹ Die Stadt Laufen schützt die persönliche Integrität der Mitarbeitenden vor sexueller Belästigung, Mobbing und Diskriminierung.

² Als sexuelle Belästigung gilt jegliches belästigende Verhalten mit sexuellem Bezug am oder in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz, das die Würde von Frauen und Männern verletzt. Darunter fallen etwa anzügliche Bemerkungen, sexistische Witze, zeigen und verbreiten von pornografischen Bildern, Versprechen oder Drohungen im Zusammenhang mit Annäherungsversuchen und unerwünschte Körperkontakte. ²¹

³ Mobbing ist ein systematisches, feindliches, über einen längeren Zeitraum anhaltendes Verhalten, mit dem eine Person an ihrem Arbeitsplatz isoliert, ausgegrenzt oder gar von ihrem Arbeitsplatz entfernt werden soll. Typische Handlungen, die bei systematischem Vorgehen ein Mobbing darstellen können, sind z.B.: Informationsverknappung oder -zurückbehaltung, Gesprächsverweigerung, aggressives oder unhöfliches Verhalten, sachlich nicht gerechtfertigte Vorwürfe, Benachteiligungen, Verbreitung abträglicher bzw. negativer Gerüchte, Blossstellen, lächerlich machen, Erniedrigungen, Verleumdungen, Ehrverletzungen oder Drohungen.

²⁰ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

²¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

⁴ Diskriminierung ist die Benachteiligung wegen persönlicher Eigenschaften, ohne dass dies den Zusammenhang mit der Arbeit sachlich rechtfertigt, in einer die Würde der betroffenen Person verletzenden Weise.

⁵ Sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung sind verboten. Wird eine Person am Arbeitsplatz sexuell belästigt, von Mobbing oder Diskriminierung bedroht, so kann sie die externe Beratungsstelle und/oder den Stadtverwalter informieren. Das weitere Vorgehen wird in Absprache mit der betroffenen Person festgelegt. Wird dies beobachtet oder wird dies jemandem zur Kenntnis gebracht, ist der Stadtverwalter direkt zu informieren.

⁶ Gegen Personen, welche Mitarbeitende sexuell belästigen, Mobbing betreiben oder diskriminieren, werden Disziplinarmaßnahmen, bis hin zur Entlassung, ergriffen.

E. INFORMATIK

§ 31 Benutzung von Informatikmitteln

¹ Die Beschaffung, Installation und Veränderung von Hardware oder Software darf nur in Absprache mit den Informatikverantwortlichen erfolgen.

² Alle Informationen und Daten sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

³ Die private Nutzung darf nicht mit der Pflicht zur Erfüllung übertragener Aufgaben in Konflikt geraten oder die Sicherheit der Informatikmittel beeinträchtigen. Konfigurationsänderungen an der Hard- und Software sind verboten.

§ 32 Internet

¹ Der Zugriff und das Auf- und Herunterladen oder die Weiterleitung von Material mit widerrechtlichem, beleidigendem oder herabwürdigendem Inhalt ist verboten.

² Software aus dem Internet darf nur mit Bewilligung des Informatikverantwortlichen heruntergeladen oder installiert werden.

³ Die private Nutzung darf nicht mit der Pflicht zur Erfüllung übertragener Aufgaben in Konflikt geraten oder die Sicherheit der Informatikmittel beeinträchtigen.

⁴ Bei Verdacht auf Missbrauch ist eine Einsicht in die Aufzeichnungsprotokolle der Internetnutzung möglich. Die betroffenen Mitarbeitenden sind vorgängig darüber zu informieren. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen bedarf es keiner vorgängigen Information der Mitarbeitenden.

F. FERIEN

§ 33 Ein- und Austrittsjahr

¹ Im Ein- und Austrittsjahr wird der Ferienanspruch für die gearbeitete Zeit anteilmässig gewährt.

² Die Ferien sind vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beziehen. ²²

§ 34 Übertrag des Ferienanspruchs

¹ Die Ferien sind grundsätzlich im laufenden Jahr und mindestens 10 Tage pro Jahr sind zusammenhängend zu beziehen.

²² Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

² Ein Übertrag des Ferienanspruchs auf das folgende Jahr ist nur bis maximal 10 Tage und mit Zustimmung der Abteilungsleitung zulässig.²³

³ Ferien sind grundsätzlich bis Ende März des folgenden Jahres zu beziehen. Eine weitere Verschiebung bedarf der Zustimmung des Stadtverwalters.

§ 35 Gekürzter Ferienanspruch

¹ Bei längerer Absenz als Folge von Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder aus anderen Gründen tritt eine Kürzung des Ferienanspruches ein. Dieser beträgt bei einer Absenz von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres für jeden weiteren Monat einen Zwölftel des im betreffenden Kalenderjahr zustehenden Anspruches.

² Ausgenommen davon sind Mitarbeitende, die einen bezahlten Elternurlaub beziehen.

³ Ein Minimum von 5 Ferientagen pro Kalenderjahr bleibt in allen Fällen erhalten.

§ 36 Krankheit während Ferien/Urlaub

¹ Bei Krankheit und Unfall von mehr als drei Tagen während den Ferien werden diese für die in einem Arztzeugnis bescheinigte Dauer unterbrochen.

² Diese Regelung gilt sinngemäss auch für den besoldeten und unbesoldeten Urlaub, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der Urlaubszweck wegen der Krankheit oder des Unfalls nicht erfüllt werden konnte.

§ 37 Barabgeltung

¹ Eine Barabgeltung des Ferienanspruchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen und bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei befristeten Aushilfsverhältnissen auf Wunsch der Mitarbeitenden zulässig.²⁴

§ 37a Dienstjubiläumsprämie²⁵

Die vollständige Umwandlung der Prämie in Ferien (d.h. 20 Tage Ferien) ist nur in Ausnahmefällen möglich und wenn es die betrieblichen Möglichkeiten zulassen. Anspruch auf Umwandlung besteht auf maximal die Hälfte der Prämie (d.h. 10 Tage Ferien).

G. ABSENZEN/URLAUB

§ 38 Absenzen

¹ Sind Mitarbeitende an der Aufnahme der Arbeit verhindert, ist der Vorgesetzte umgehend unter Nennung der Gründe zu benachrichtigen.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen ist nach dreitägiger Absenz ein Arztzeugnis vorzulegen.

²³ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

²⁴ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

²⁵ Eingefügt mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

§ 39 Arbeitsfreie Tage ²⁶

¹ Als bezahlte Feier- und Ruhetage gelten:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostermontag
- Tag der Arbeit
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Bundesfeiertag
- Allerheiligen
- Weihnachten
- Stephanstag/2. Weihnachtsfeiertag

² Als arbeitsfreie, nichtbezahlte Tage gelten:

- Berchtoldstag (ganzer Tag)
- Laufner Fasnacht (zwei Nachmittage)
- Gründonnerstag (Nachmittag)
- Freitag nach Auffahrt (ganzer Tag)
- Heiliger Abend (Nachmittag)
- Silvester (Nachmittag)

Diese Tage sind zu kompensieren und werden der jährlichen Sollarbeitszeit angerechnet.

³ Am Vorabend vor folgenden Feiertagen ist der Arbeitsschluss:

- | | |
|----------------------|-----------|
| - vor Tag der Arbeit | 16.00 Uhr |
| - vor Bundesfeiertag | 16.00 Uhr |
| - vor Auffahrt | 16.00 Uhr |

§ 39a Urlaubstage ²⁷

¹ Nachstehende Urlaubstage können auf vorheriges Gesuch hin ohne Gehaltsabzug und ohne Anrechnung an die Ferien von der Abteilungsleitung gewährt werden:

- a. Hochzeit
 - Eigene Hochzeit (inkl. Wohnungsbezug): 3 Arbeitstage;
 - Hochzeiten in eigener Familie: 1 Arbeitstag;
- b. Eintragung der Partnerschaft
 - Eintragung der eigenen Partnerschaft (inkl. Wohnungsbezug): 3 Arbeitstage;
 - Eintragungen der Partnerschaft in eigener Familie: 1 Arbeitstag;
- c. Private Absenzen
 - für die notwendige Betreuung von eigenen Kindern und von im gleichen Haushalt lebenden Personen: Maximal 3 Arbeitstage pro Fall, maximal aber 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr;
 - effektiv benötigte Zeit, maximal aber 1/2 Arbeitstag pro Besuch bei der erforderlichen Begleitung eigener Kinder oder einer im selben Haushalt lebenden Person zur Ärztin oder zum Arzt;
 - effektiv benötigte Zeit, maximal aber je 1/2 Arbeitstag bei Begleitung der eigenen Kinder am 1. Tag des Kindergartens und am 1. Schultag der Primarschule.
- d. Todesfall / Beerdigung
 - Todesfall in der eigenen Familie oder Tod einer im gleichen Haushalt lebenden Person: maximal 3 Arbeitstage;
 - Bei einer gebotenen Teilnahme die effektiv benötigte Zeit, maximal aber 1 Arbeitstag;
- e. Eigener Wohnungswechsel: Effektiv benötigte Zeit, maximal aber 1 Arbeitstag;
- f. Aufgebote im Rahmen des Schweizerischen Militär- oder Zivilschutzdienstes (Öffentlichkeitsdienst), für welche keine Entschädigung der Erwerbsersatzordnung ausgerichtet wird, wie Orientierungstag, sanitärische Untersuchung, Inspektion, Entlassung aus der Dienstpflicht: 1 Arbeitstag;

²⁶ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

²⁷ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

- g. Kulturelle und sportliche Anlässe: Teilnahme an Anlässen von gesamtschweizerischer Bedeutung als Aktive oder Chargierte: Insgesamt 2 Arbeitstage jährlich;
- h. Teilnahme an Berufs- und höheren Fachprüfungen als Expertin oder Experte: bis zu 5 Arbeitstage pro Kalenderjahr;

² Soweit das Ereignis gemäss Absatz 1 in die Ferien, auf Frei- oder Feiertage fällt, besteht kein Anspruch auf Nachholung des Urlaubs.

³ Bezahlter Urlaub wird nur bewilligt, wenn die Beanspruchung von Freizeit oder Ferien für die nachgesuchten Zwecke unzumutbar oder unmöglich ist.

⁴ In ausserordentlichen Fällen, wie die Vorladung vor eine Behörde oder ein Gericht, kann der Stadtverwalter auf begründetes Gesuch hin bis zu drei Urlaubstage bewilligen.

⁵ In Ausnahmefällen kann unbezahlter Urlaub gewährt werden. Zuständig ist der Stadtrat. ²⁸

§ 40 Nebenbeschäftigung

¹ Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit oder zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

§ 41 Öffentliche Ämter

¹ Die Mitarbeitenden haben Gesuche zur Übernahme eines öffentlichen Amtes vor der Nomination dem Stadtrat einzureichen.

² Der Stadtrat bewilligt die Ausübung eines öffentlichen Amtes, sofern der geordnete Dienstbetrieb gewährleistet ist, das Arbeitspensum erfüllt werden kann und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Der Stadtrat regelt im Einzelfall die Kompensation beanspruchter Arbeitszeit (Behördentage).

§ 42 Sold

¹ Der Sold für den Feuerwehrdienst und den Zivildienst muss nicht abgegeben werden.

H. Fort- und Weiterbildungen

§ 43 Grundsatz

¹ Die Mitarbeitenden sind zur Fortbildung verpflichtet. Diese kann von der vorgesetzten Stelle auch angeordnet werden.

² Die Aus-, Fort- und Weiterbildung begründen keinen Anspruch auf Änderung des Tätigkeitsbereichs oder des Lohnes.

§ 44 Bewilligung

¹ Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen während der Arbeitszeit wird durch die Abteilungsleitung im Rahmen des Budgets bewilligt.

² Für andere Weiterbildungskurse kann der Stadtverwalter unbezahlten Urlaub gewähren. ²⁹

²⁸ Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

²⁹ Eingefügt mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

§ 45 Kostenübernahme

¹ Die Stadt Laufen übernimmt die Kosten der durch die Abteilungsleitung oder den Stadtverwalter angeordnete Fort- und Weiterbildung.

² (...) ³⁰

³ (...) ³¹

§ 46 Arbeits- und Rückzahlungsverpflichtung bei Fort- und Weiterbildung ³²

¹ Unterstützt die Stadt Laufen eine nicht angeordnete Fortbildung oder eine Weiterbildung mit mehr als CHF 2'000.00 für Kurskosten und Spesen, gilt eine Arbeits- und Rückzahlungsverpflichtung.

² Damit binden sich die Mitarbeitenden während maximal dreier Jahre nach Beendigung der nicht angeordneten Fortbildung oder Weiterbildung im Arbeitsverhältnis mit der Stadt Laufen zu verbleiben.

³ Vorzeitige Kündigung durch die Mitarbeitenden bewirkt eine Rückerstattungspflicht.

⁴ Der rückzahlbare Betrag ermittelt sich aus der Summe der effektiven Kurskosten, Prüfungsgebühren, Spesen, bezahlter Arbeitszeit, welche für die nicht angeordnete Fortbildung oder die Weiterbildung zur Verfügung gestellt worden ist, und allfällig weiterer gewährter Kostenbeteiligung abzüglich CHF 2'000.00

⁵ Der Fristenlauf beginnt mit dem letzten offiziellen Tag der nicht angeordneten Fortbildung oder Weiterbildung.

⁶ Die Rückzahlung des CHF 2'000.00 übersteigenden Teils der gesamten von der Stadt Laufen übernommenen Kosten beträgt bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses:

- a. im ersten Jahr: 90%;
- b. nach einem und bis zu zwei Jahren: 60 %;
- c. nach zwei Jahren und bis zu drei Jahren: 30%.

⁷ (...)

⁸ In Härtefällen kann der Stadtrat auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

§ 47 Teilzeitbeschäftigte

¹ Besuchen Teilzeitbeschäftigte Fort- und Weiterbildungsveranstaltung an Tagen, an welchen Sie normalerweise nicht arbeiten, wird die Zeit entsprechend ihrem Anstellungsgrad als Arbeitszeit angerechnet.

I. WEITERE VERGÜTUNGEN

§ 48 Arbeitskleider

¹ Die Mitarbeitenden erhalten nach Bedarf die notwendige Arbeitsbekleidung sowie die persönliche Schutzausrüstung.

§ 49 Ersatz von Auslagen

¹ Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach der Spesenverordnung der Stadt Laufen.

³⁰ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

³¹ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

³² Änderung mit Stadtratsbeschluss 71 vom 4. März 2024.

